

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Freiherr Ostman von der Leye, Kleinert und der
Fraktionen der SPD, FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

A. Problem

Das geltende Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gibt in seinen Paragraphen 18 bis 20 den Mitgliedern diplomatischer Missionen, ihren Familienangehörigen und ihren privaten Hausbediensteten volle Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit. Eine Ausnahme besteht lediglich für dingliche Klagen in bezug auf privates unbewegliches Vermögen. Demgegenüber sieht das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WUD), das auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist, eine nach Personenkreis und Rechtsmaterie abgestufte Immunität vor. Die über die Vorschriften des WUD hinausgehende erweiterte Immunität hat dazu geführt, daß die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter Forderungen deutscher Staatsangehöriger grundlos erschwert wird.

B. Lösung

Angleichung der Vorschriften des GVG an die Regelungen des WUD.

C. Alternativen

Ein von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Gesetzentwurf sieht eine ersatzlose Streichung der §§ 18 bis 20 GVG vor.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:**„§ 18**

(1) Die Mitglieder einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Mission, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausbediensteten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, soweit diese nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

(2) Weitergehende Befreiungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben unberührt.“

2. Die §§ 19 und 20 werden gestrichen.**3. § 21 erhält folgende Fassung:****„§ 21**

(1) Die Mitglieder einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretung einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

(2) Weitergehende Befreiungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben unberührt.“

Artikel 2**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1973

Freiherr Ostman von der Leye
Wehner und Fraktion

Kleinert
Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach § 18 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen sowie auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. § 19 GVG erweitert diese Befreiung unterschiedslos auch auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 genannten Personen und auf ihre Bediensteten, sofern sie nicht Deutsche sind.

Demgegenüber sieht das Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen vom 18. April 1961 (WUD), das inzwischen auch innerstaatliches deutsches Recht geworden ist (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957), eine abgestufte Exterritorialität und Immunität für die verschiedenen Personengruppen der diplomatischen Vertretungen vor. Seine Regelungen stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen der Entsendestaaten einerseits und den berechtigten Interessen des Empfangsstaates andererseits dar.

Eine Anpassung des GVG an die Vorschriften des WUD ist bislang nicht erfolgt. Sie ist jedoch geboten, weil sich unter Berufung auf § 19 GVG die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter Forderungen seitens deutscher Behörden und Privatpersonen gegen ausländische Staatsangehörige ständig, vor allem im Bereich der Bundeshauptstadt Bonn, erschwert hat.

Der Entwurf faßt daher § 18 GVG in dem Sinne neu, daß künftig den Mitgliedern einer diplomatischen Mission, ihren Familienmitgliedern und ihren privaten Hausbediensteten nach Maßgabe des WUD Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit gewährt wird (Absatz 1 Satz 1). Im einzelnen bedeutet dies, daß Mitglieder von diplomatischen Missionen gegenüber der Strafgerichtsbarkeit volle Immunität genießen, gegenüber der zivilen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedoch nur insoweit, als es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten in bezug auf privates unbewegliches Vermögen, auf private Nachlasssachen oder auf eine gewerbliche oder freiberufliche Betätigung handelt. Das Verwaltungs- und das technische Personal sowie die nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Familienangehörigen des Diplomaten besitzen ebenfalls die volle strafgerichtliche Immunität, im übrigen aber nur die sog. Amtsimmunität. Diese er-

streckt sich lediglich auf Handlungen, die in Ausübung dienstlicher Tätigkeit vorgenommen werden.

Eine solche Regelung ist gegenüber der jetzigen Bestimmung des § 19 GVG, die diesem Personenkreis die volle Immunität verleiht, erheblich enger.

Allein Amtsimmunität genießt nach dem WUD auch das dienstliche Hauspersonal der Mission, während die bei einem Mitglied der Mission angestellten Personen voll der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Dieser Personenkreis ist derzeit nach § 19 GVG ebenfalls im Besitz der vollen Immunität.

Insgesamt wird also durch die Angleichung von § 18 GVG an das WUD nur der Immunitätsschutz für die Mitglieder und das Personal diplomatischer Missionen auf das völkerrechtlich notwendige und erforderliche Maß im Interesse ausreichenden Rechtsschutzes für deutsche Staatsangehörige eingeeengt.

Der Entwurf sieht außerdem in § 18 Abs. 1 Satz 2 GVG volle Immunität für die Personen vor, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Hierunter fallen beispielsweise fremde Staatsoberhäupter, durchreisende Diplomaten, Staatsvertreter auf zwischenstaatlichen Tagungen etc.

Schließlich wird in § 18 Abs. 2 GVG ein Vorbehalt zugunsten weitergehender Befreiungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen gemacht.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung von § 18 GVG können die §§ 19 und 20 GVG ersatzlos gestrichen werden. § 20 GVG betrifft die Einschränkung der Immunität in bezug auf dingliche Klagen.

Nach § 21 GVG genießen die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln Immunität nur nach Maßgabe besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Da in dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, dessen Regelungen auch innerstaatliches deutsches Recht sind (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585), der Umfang der Immunität von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals geregelt ist (Artikel 43 ff.), empfiehlt es sich aus rechtssystematischen Gründen, in § 21 GVG auf dieses Abkommen zu verweisen. Der Entwurf schlägt daher eine entsprechende Neufassung von § 21 GVG vor und berücksichtigt in einer besonderen Vorbehaltsklausel weitergehende völkerrechtliche Vereinbarungen.